

B u c h r e z e n s i o n

Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2015, 249 S., € 23,90.

Ein Lehrbuch, mit dem seine *Autoren* Studierende in den ersten Semestern beim Einstieg in das Fach Strafrecht unterstützen wollen (Vorwort), muss sich auf den Bildungsstand, die Belastbarkeit und Motivierbarkeit dieses speziellen Leserpublikums einstellen. Es sollte Denk- und Lesevermögen, Ausdauer und Ermüdungswiderstandsfähigkeit von Menschen, die als Studienanfänger zum Teil noch nicht einmal volljährig sind, nicht überstrapazieren. Ginge es um Hochsprung, läge die Latte wahrscheinlich nicht höher als 1,40 m. Diese Bemerkung sei jemandem, der über zwanzig Jahre Hochschullehrertätigkeit „auf dem Buckel hat“ und die Entwicklung der universitären Juristenausbildung seitdem mit wachsender Sorge beobachtet, gestattet. Das Buch sollte folglich in jeder Hinsicht unkompliziert und leicht verdaulich sein, also in klarer und verständlicher Sprache geschrieben und den Stoff nicht zu abstrakt, sondern anschaulich, lebendig und spannend darstellend. Vor allem darf es kein Gesamtvolumen haben, das die Studierenden hindern würde, dem Zivilrecht und Öffentlichen Recht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, sowie neben dem Studium noch ein erfülltes Privatleben – gegebenenfalls inklusive Jobben zwecks Sicherstellung des Lebensunterhalts – zu haben. Diesem Anforderungsprofil wird das Lehrbuch von *Eric Hilgendorf* und *Brian Valerius* absolut gerecht. Der Lern- und (Zwischen-)Prüfungsstoff des strafrechtlichen Grundstudiums wird in geradliniger und eingängiger Weise vermittelt. Ermüdend langatmiger Abstraktion wird durch eine Vielzahl geschickt eingestreuter Fallbeispiele entgegengewirkt. Typographische Auflockerungen wie Klein- und Kursivschrift, grau unterlegte Passagen, Schemata und Übersichten machen das Erscheinungsbild bunt und vielfältig. Zudem wird der Leser zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Mit ca. 250 Seiten Umfang gehört das Buch eher in die Fliegengewichtsklasse der auf dem Markt befindlichen AT-Lehrbücher. Selbst Studierende mit geringer Belastbarkeit und unterentwickelter Anstrengungsbereitschaft brauchen Überforderung nicht zu fürchten. Dennoch müsste der Lerneffekt, der durch konsequentes und regelmäßiges Durcharbeiten des Buches problemlos in einem 15-wöchigen Vorlesungszeitraum erzielt werden kann, für erfolgreiches Absolvieren der Zwischenprüfung und der Großen Strafrechtsübung ohne weiteres ausreichen. Dies impliziert allerdings auch die wenigstens teilweise Befolgung der am jeweiligen Kapitelanfang und in den Fußnoten gegebenen Empfehlungen zum Lesen von Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen. Mit diesem Instrument gehen die *Autoren* so sparsam und behutsam um, dass niemand befürchten muss, an der Menge des neben dem Buch zu verarbeitenden bedruckten Papiers zu ersticken.

Zugleich ist dieses Serviceelement aber ein Punkt, an dem hier einige kritische Bemerkungen ansetzen sollen, die der studentische Leser als hilfreiche Ratgebung empfinden möge und den verdienstvollen *Autoren* hoffentlich nicht als Beck-

messerei erscheinen: Es trifft völlig zu, dass ein Buch wie das hier zu besprechende ein taugliches Instrument für eine zügige und kompakte Wiederholung des Examensstoffes in der „heißen“ Prüfungsvorbereitungsphase ist (Vorwort). Das setzt aber voraus, dass dieser Stoff zuvor vom Kandidaten lernend angeeignet wurde. Dazu bedarf es der Arbeit unter anderem mit „großen“ Lehrbüchern und Kommentaren, die dem Studierenden den Aufstieg vom Grundwissen in höhere Sphären breiter, tiefer und spezieller Strafrechtskompetenz ermöglichen. Die Hinführung zu Werken dieser Kategorie vermisse ich ein wenig in den Fußnoten, wo sehr viel auf *Wessels/Beulke/Satzger, Rengier, Jäger* und *Kindhäuser*, aber wenig auf z.B. *Roxin* oder den Leipziger Kommentar verwiesen wird. Dass allmähliches Hineinwachsen in das schwierigere und mühevollere Studieren anspruchsvoller und umfangreicher Literatur unerlässlich ist, kann dem jungen Studenten schon in der Anfangsphase schonend beigebracht werden, indem ihm wohllosiert entsprechende Leseempfehlungen zur vertiefenden Beschäftigung mit besonders umstrittenen Problemen gegeben werden. Dann erfährt er auch z.B. etwas über „Rettungsfolter“, das „Unternehmensdelikt“, die „behördliche Genehmigung“ oder den „Teilrücktritt“, also Themen, zu denen ich bei *Hilgendorf/Valerius* nichts gefunden habe. Die Kenntnis von der Existenz dieser Themen sollte spätestens ab dem vierten Semester vorhanden sein, wie z.B. auch wenigstens oberflächliches Wissen zur „hypothetischen Einwilligung“, der *Hilgendorf/Valerius* zu Recht genügend Beachtung schenken (S. 92 f.). Man soll Studierende nicht überfordern, aber auch nicht unterfordern oder gar zur Bequemlichkeit verziehen. Daher halte ich ein Detail in dem Buch für nachgerade pädagogisch schädlich: In jedem Kapitel werden die einschlägigen Vorschriften aus dem StGB grau unterlegt abgedruckt, was beim Thema „Auslandstaten“ (S. 20-22) – für mich vor allem bzgl. § 5 StGB völlig unverständlich – zweieinhalb Seiten komplett besetzt. Studenten sollen doch dazu angehalten werden, mit dem Gesetzestext zu arbeiten, einen solchen also zu besitzen und beim Arbeiten mit dem Lehrbuch stets aufgeschlagen vor sich liegen zu haben. Wenn ihnen selbst dieser Minimalaufwand durch das Lehrbuch abgenommen wird, ist das kontraproduktiv. Den wertvollen Raum im Buch könnte man sinnvoller für mehr erläuternden Text verwerten, z.B. für eine etwas ausführlichere Darstellung des Schulelements „Unrechtsbewußtsein“ (Kapitel „Schuld“, S. 95-107: Fehlanzeige; Kapitel „Irrtumslehre“, S. 111-125: eine Seite zum Verbotsirrtum, S. 117). Auf der anderen Seite sind m.E. Ausführungen zu „Strafzumessung und Strafverfolgung“ (S. 109 f.) verzichtbar, während ein kurzer Überblick zum Sanktionensystem nicht schaden könnte. Obwohl also über einige Verbesserungswünsche für die nächste Auflage diskutiert werden kann, ist das vorliegende Buch schon eine hervorragende Einstiegslektüre und Studierenden sehr zu empfehlen.

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam